



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

über die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sowie die Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie hatten wir Sie mit unseren Newslettern [08/2020](#) und [12/2020](#) bereits informiert.

Nunmehr wurde am 26.03.2021 die [Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"](#) vom 23.03.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Änderungen und die Weiterentwicklung sind am 27.03.2021 in Kraft getreten.

Um die Zahl der Ausbildungsverträge zu stabilisieren verlängert der Bund sein bestehendes Programm und weitet es sogar aus. Das Programm nimmt jetzt auch das Ausbildungsjahr 2021/2022 in den Blick, um die langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise zu verringern und den Ausbildungsmarkt weiter zu stärken.

### Was ist neu?

- Nahtlose Verlängerung der Ausbildungsprämien für Frühjahr 2021: Die Förderung mit Ausbildungsprämien endet nicht mit dem 15.02.2021, sondern wird nahtlos fortgesetzt. Die bislang geltenden Förderungsmöglichkeiten wurden bis zum 31.05.2021 verlängert.
- Für Ausbildungen, die ab dem **01.06.2021** beginnen, - somit für das kommende Ausbildungsjahr – gilt eine neue (höhere) Fördersystematik: Verdoppelung der Ausbildungsprämien (von derzeit 2.000 bzw. 3.000 Euro) auf 4.000 bzw. 6.000 Euro.
- Zum 01.06.2021 erfolgt bei den Ausbildungsprämien auch eine Erweiterung der Unternehmensgröße: Gefördert werden können dann kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeiter (bisher bis zu 249 Mitarbeiter).
- Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit werden bis Ende 2021 verlängert und die Förderung mit Inkrafttreten der Änderungen deutlich verbessert: Zukünftig wird zusätzlich die Hälfte der Brutto-

Vergütung des Ausbilders (gedeckelt auf 4.000 Euro, zuzüglich 20 % Sozialversicherungspauschale) übernommen. Auch hier folgt eine Erweiterung der Unternehmensgröße auf kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeiter (bislang bis zu 249 Mitarbeiter).

- Als neue Leistung wird ein „**Lockdown II-Sonderzuschuss**“ für Kleinunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern eingeführt. Dieser beinhaltet einen einmaligen Zuschuss von 1.000,00 Euro je Azubi, wenn die Geschäftstätigkeit aufgrund coronabedingter behördlicher Anordnung seit November 2020 eingestellt oder nur in geringem Umfang weitergeführt werden konnte, die Ausbildung aber gleichwohl an mindestens 30 Tagen fortgesetzt wurde.
- Die Übernahmeprämie wird bis Ende 2021 verlängert und – wie die Ausbildungsprämie plus – auf 6.000 Euro angehoben. Außer bei Insolvenz wird auch eine Förderung möglich sein, wenn die Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt ist oder droht, weil diesem die Fortführung der Ausbildung in Folge der Corona-Krise bis zum Ende nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Zuständig für die Anträge und Förderleistungen und deren Bewilligung ist die Bundesagentur für Arbeit. Das Antragsformular und weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>.

**Nutzen Sie die Förderungsmöglichkeiten, die Azubis von heute sind die Fachkräfte von morgen!**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer [Internetseite](#) für die Ausbildung oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; [huptas@rak-koeln.de](mailto:huptas@rak-koeln.de) und Marijke Fitzner, Tel.: 0221-973010-74; [fitzner@rak-koeln.de](mailto:fitzner@rak-koeln.de)).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln  
i.A.

RA Albert Vossebürger  
Geschäftsführer  
Riehler Straße 30  
50668 Köln